

# Statuten des Zweigvereins

*LeBe* - **LSB** – **Lebens- & SchuldenBeratung**

**Gemeinnütziger Zweigverein**

## des Hauptvereins

*LeBe* – **Institut für Lebens- & Beziehungsgestaltung**

**Gemeinnütziger Verein** – mit Sitz in **Perchtoldsdorf**.

### § 01: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Haftungsstatut des Zweigvereins

01) Der Zweigverein führt den Namen

*LeBe* - **LSB**

**Lebens- & SchuldenBeratung**

**Gemeinnütziger Zweigverein**

in roter und blauer Farbe gehalten,  
abgekürzt und Rechtsverbindlich auch > *LeBe* - **LSB**< oder >**LeBe**< geschrieben,  
wobei die gewählte Schriftart keine Auswirkung hat.

02) Er hat seinen (derzeitigen) Sitz in: **2380 Perchtoldsdorf**

und erstreckt seine Tätigkeiten auf: **ganz Österreich**

03) Der Zweigverein ist ein eigener Rechtsträger mit eigenem Statut, eigenen Finanzgebaren (wobei für den Beginn das Bankkonto des Hauptvereins zur Verfügung steht und allenfalls ein eigenes Sub-Konto eingerichtet wird), eigenständiger Vereinsleitung und ist Mitglied des Hauptvereins im Sinne des Vereinsgesetzes aus 2002 § 01, Abs. 04.

Sollte der Hauptverein aufgelöst oder anderweitig Handlungs- und/ oder Zahlungsunfähig werden, haftet der Zweigverein nur im gesetzlich möglichen Rahmen als Mitglied des Hauptvereins; sein eigenes Vereinsvermögen, eigene Verträge etc. bleiben davon gänzlich unberührt.

Ebenso haftet dieser Zweigverein ausschließlich und alleine für alle durch ihn und seine Mitglieder (Vorstand, Generalversammlung, etc.) durchgeführten Tätigkeiten und Geschäfte; der Hauptverein wird dazu ausdrücklich Schad- und Klaglos gehalten.

Im Falle der Auflösung des Hauptvereins würde dieser Zweigverein in einen eigenen Hauptverein umgewidmet werden. Die Auflösung dieses Zweigvereins ist durch seine Mitglieder – auch ohne Einbindung des Hauptvereins – selbstständig möglich.

Die derzeit laufenden Tätigkeiten im Referat > **Schuldenberatung & Treuhandschaften** < des Hauptvereins werden teilweise oder auch gänzlich (Beschluss in der 1. und gemeinsamen Vorstandssitzung beider Vereine) übernommen und im Sinne der Statuten des Hauptvereins weitergeführt.

Dem Zweigverein steht es jedoch frei seine eigenen Statuten nach eigenen Bedürfnissen entsprechend zu erweitern oder abzuändern. Unberührt davon bleiben die Statuten des Hauptvereins aufrecht und für den Zweigverein Richtungsweisend – nach § 01 Abs. 04 des

Vereinsgesetzes. Das Referat >Schuldenberatung & Treuhandschaften< des Hauptvereines kann somit jederzeit wieder aufgenommen oder weitergeführt werden.

04) **Aus Gründen einer geschlechtsneutralen Sprache** im Sinne des Gender Mainstreaming beschließen die Gründungsmitglieder/ Gründungsmitglieder nach Möglichkeit entsprechende geschlechtsneutrale Bezeichnungen für alle Vereinsbezeichnungen zu verwenden.

Alle Definitionen im Sinne des Vereinsgesetzes werden dadurch nicht verändert; alle Begriffe werden mit den üblichen Bezeichnungen verknüpft verstanden und, um Verwechslung auszuschließen, manchmal auch gemeinsam verwendet.

So werden durchwegs diese Vereinsbezeichnungen verwendet:

- **Vereinsvorsitzorgan** - kurz: **VvO** (Obfrau/ Obmann),
- **Kassenverwaltungsorgan** - kurz: **KVO** (Kassiererin/ Kassier),
- **Schriftführungsorgan** - kurz: **SFO** (Schriftführerin/ Schriftführer),
- **Koordinierungsorgan** - kurz: **KoO** (2. Leitungsorgan/ Unterstützung des VvO)
- **Stellvertretungen** - kurz: **Stv.** (Stellvertreterinnen/ Stellvertreter),
- **Members** - kurz: **oM./ aoM.** und **EhrM.** (Mitglieder),
- **Kontrollorgan des Vorstandes** - kurz: **KOdV.** (Kontrollorgane),
- **Rechnungsprüfungsorgane** – kurz: **ReOrg.** (Kontrollorgane).

## § 02: Zweck

(01) Der Zweigverein - **dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist** - bezweckt die Durchführung von:

- seiner "Umwandlung" in eine Einrichtung zur bevorrechteten Schuldenberatung
- Beratung, Betreuung und Begleitung bei Privatschuldenregulierungen
- Angeboten für Präventionsschuldenberatungen
- Angeboten für Beratungen nach einem Konkurs
- Angeboten für Aus- und/oder Weiterbildungen in Schuldenberatung
- Angeboten für "spezifische Beratungsdidaktik"
- Angeboten in allen Themen des "Jobcoaching" für ver- oder entschuldete Personen
- Angeboten in Unternehmensberatung spezifisch für ver- oder entschuldete Personen
- thematischer Studien - wie: Schulden. Armut. etc.
- (eventuell) Durchführungen von Treuhandschaften

in und bei welchen der Verein Unterstützung anbietet durch SchuldenberaterInnen, welche beim ASB – Dachverband der bevorrechteten Schuldenberatungsstellen Österreichs oder gleichwertige Institutionen ausgebildet wurden, sowie in Zusammenarbeit mit Anwälten und Anwältinnen oder sonstigen juristisch ausgebildeten Personen bei Ersuchen um:

- außergerichtliche Vergleiche, beim Abfassen von Ansuchen an Gläubiger, bei der Korrespondenz mit Gläubigern oder deren Vertretungen,

sowie Beratung und Betreuung:

- zur Abfassung von Privatinsolvenzanträgen und Begleitung als Vertrauensperson und/ oder als Vertretung oder bei Firmenkonkurse über Anwaltskanzleien,

- bei Privatinsolvenzverfahren,

- sowie Vermittlung an fachspezifische Spezialisten (wie Steuerberatungen, Notariate etc.),

Treuhandtätigkeiten – über Gerichte oder auf Privatersuchen,

02) Die Überführung/ Umwandlung zu einer Einrichtung als bevorrechtete Schuldenberatung ist geplant und soll unter Inanspruchnahme der Unterstützung des > ASB – Dachverband der bevorrechteten Schuldenberatungen Österreichs < oder auch anderer Institutionen (und die nachfolgende mögliche Mitgliedschaft beim ASB) durchgeführt werden. Über eine dazu

möglicherweise notwendige Umwidmung dieses Zweigvereins (z.B.: in einen eigenen Hauptverein) entscheidet zu gegebener Zeit der jeweils amtierende Geschäftsführende Vorstand.

Im Sinne einer umfassenden Lebens- & Sozialberatung wird die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen bei der Bewältigung ihrer Schuldensituation aufbauend auf die Schuldenberatungskriterien der genehmigten Statuten des Hauptvereins aufgenommen, wobei für einzelne Bereiche entsprechende Fachleute beigezogen werden (können) - z.B.: Personen der Rechtsanwaltschaft, Steuerberatung, Unternehmensberater, o.a.m.

Ein weiterer wesentlicher Teil dieser Lebens-, Sozial- & Schuldenberatungen besteht darin eine sogenannte >Präventionsschuldenberatung< anzubieten um Überschuldungen überhaupt zu vermeiden (speziell für Jugendliche oder jüngere Erwachsene, etc.).

Ergänzend dazu bietet dieser Zweigverein in Folge Lebens- & Sozialberatungen an, welche als individuelle oder auch in einer geleitenden Gruppe stattfindende >Nachbetreuungen< geführt werden können, um zukünftige Verschuldungen zu verhindern.

Im Zuge von Sozial- & Lebensberatungen werden Beratung und Begleitung bei der beruflichen Rehabilitation nach dem erfolgten Firmen- und/ oder Privatkonkurs angeboten; entweder im Bereich (neue) Firmengründung oder individuelles Jobcoaching (Marktrecherchen, Bewerbungstraining, Berufsorientierung, etc.) für jene Personen, welche ausschließlich eine Anstellung suchen.

Diesbezüglich können vom Zweigverein auch spezifische Aufträge an das AMS oder anderer Körperschaften und Institutionen angeboten, angenommen und ausgeführt werden.

Der Zweigverein übernimmt (eventuell, die Entscheidung darüber obliegt in Folge dem Geschäftsführenden Vorstand) als Privataufträge oder Überweisung durch Gerichte Treuhandschaften zur Durchführung (Zahlungspläne, Abschöpfungsaufträge).

Die Durchführung und Publizierung von Studien sowie die Herausgabe eines Vereinsblattes als periodische Druckschrift – eventuell mit Werbemöglichkeiten – ist geplant. Dazu werden Kooperativen und Vernetzungen mit anderen Institutionen und Vereinen gezielt angestrebt. Die Einrichtung einer Website – eventuell mit Werbemöglichkeiten – wird durchgeführt werden. Alle Einnahmen dienen ausschließlich dem Ziel letztlich kostenlose Beratung und Unterstützung bei Überschuldung und/oder damit Unterstützung bei damit verbundener Straffälligkeit (Resozialisierung) gewähren zu können.

### **§ 03: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 01) Der Vereinszweck soll durch die im § 03 Absatz 02) angeführten und in Abs. 03) näher erläuterten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 02) **als ideelle Mittel dienen**
- a) Seminare und Vorträge sowie Theaterstücke oder andere Erfolgversprechende Künstlerische Angebote für eine nachhaltige Verschuldungsprävention
  - b) Beratung & Betreuung zur Durchführung eines außergerichtlichen Ausgleiches
  - c) Beratung, Betreuung mit Begleitung zu Gericht – sofern erwünscht – bei einem Gerichtlichen Privatinsolvenzverfahren
  - d) Dazu notwendige Lebens-, Sozial- & Schuldenberatungen nach den jeweiligen Richtlinien des ASB – Dachverband der bevorrechteten Schuldenberatungen Österreichs – und, soweit möglich, kostenlos
  - e) Übernahme von Treuhandschaften über Privat- oder gerichtlichem Auftrag
  - f) Nachbetreuung/ Nachberatung zur beruflichen Rehabilitation nach einer Insolvenz (Firmengründung oder umfassendes Jobcoaching)
  - g) Sonstige Veranstaltungen wie z.B.: Aus- und Weiterbildungen in/ für Schuldenberatung, in Genderkonformer/ Diversityspezifischer Beratungsdidaktik, Erfassen und Erstellen von diversen Studien im Zusammenhang Armut, Schulden, Arbeit, etc. Herausgabe eines Vereinsblattes, Erstellung einer Website – beide eventuell mit Werbemöglichkeiten; und anderes mehr.

- 03) **die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch**
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Unterstützung durch öffentlicher Körperschaften
  - c) private Sponsoren (Privatpersonen oder Körperschaften)
  - d) freiwillige Spenden und/ oder Vermächtnisse
  - e) Einnahmen aus Sammlungen
  - f) Erlös aus Verkäufen von Publikationen und Werbeeinnahmen (z.B.: über ein Vereinsblatt, Studien, Website, etc.)
  - g) Einnahmen die aus "Absatz 2) ideelle Mittel" erbrachten Tätigkeiten erfolgen - sofern sie nicht kostenlos angeboten werden.

04) Die Tätigkeiten der Lebens-, Sozial- & Schuldenberatung bei anfallenden Schuldenberatungen bzw. Schuldenregulierungen belaufen sich vorerst auf Unterstützung beim Erstellen von schriftlichen Ersuchen um außergerichtliche Vergleiche zu erreichen. Unterstützung bei der Korrespondenz mit Gläubigern oder deren Vertretungen, sowie Beratung und Betreuung zur Abfassung von Privatinsolvenzanträgen und Begleitung als Vertrauensperson – und, bei gesetzlicher Voraussetzung, auch als Vertretung – bei den gerichtlichen Privatinsolvenzverfahren, sowie Vermittlung an fachspezifische Spezialisten (wie Personen der Anwaltschaften, Steuer- und Unternehmensberatungen, und andere mehr);

All diese Angebote sollen Menschen in "sozialer Notlage" – bei entsprechend im Zweigverein vorhandenen (Geld-) Mitteln – auch kostenlos zur Verfügung stehen; wobei bei jedem einzelnen Ersuchen vom VvO (Vereinsvorsitzorgan = Obmann/ Obfrau) mit dem VKO (Kassenverwaltungsorgan = Kassier/ KassiererIn) ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss.

Die Definition einer "sozialen Notlage" ergibt sich aus dem Einkommen und dem Lebensbedarf einer ansuchenden Person; Richtlinie ist die Studie Armutsgrenze des ASB.

#### **§ 04: Arten der Mitgliedschaft des Zweigvereins** (in Folge auch kurz: Verein genannt)

- 01) Die Mitglieder (Members) des Zweigvereins gliedern sich in
- **Ordentliche** (kurz: "Mitglieder/ Members" oder oM. genannt) ,
  - **Außerordentliche** Mitglieder (kurz: s. oben oder aoM. genannt) - und
  - **Ehrenmitglieder** (EhrM.).
- 02) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die innerhalb des Vereines mitwirken möchten und mit einer Tätigkeit nach § 02 dieser Statuten im Namen, oder auf eine andere Weise, für den Verein tätig sind.
- Ausschließlich aus ihrer Mitte werden Mitglieder mit der Geschäftsführung des Vereins (als geschäftsführender Vorstand oder Vorstand) betraut.
- 03) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die den Verein vor allem durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (oder auch freiwillig höhere Summen) unterstützen und keine oder nur freiwillige und ehrenamtlich ausgeübte Funktionen innerhalb des Vereins inne haben.
- 04) **Ehrenmitglieder** sind solche, die auf Grund ihrer beruflichen oder ideellen Tätigkeiten außerhalb und/oder innerhalb des Vereins vom Vorstand durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft per Dekret und Ernennung für ihre Tätigkeit gewürdigt werden.

#### **§ 05: Erwerb der Mitgliedschaft/ Memberwirkung**

- 01) Members/ Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Ein Vorschlagsrecht für eine Mitgliedskategorie steht allen Members/ Vereinsmitgliedern zu.
- 02) Personen, die unter dem Namen des Vereins tätig sind, müssen ordentliche Members des Vereins sein oder einen entsprechenden Auftrag des

- geschäftsführenden Vorstandes (GeVSt.) oder VvO's haben.
- 03) Über die Aufnahme von Members/ Mitgliedern entscheidet der jeweilige Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit; in Vertretung desselben das jeweilige VvO (Obfrau/ Obmann) in Ergänzung zu § 12 Abs. 10 auch alleine.  
Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet immer der GeVSt. mit einfacher Mehrheit bei mindestens 50% anwesender Vorstandsmitglieder.  
Ernannte Mitglieder werden per Email oder Post allen Vereinsmitgliedern (bei Ehrenmitgliedern unter Bekanntgabe der Gründe für die Verleihung) bekannt gegeben und – sofern möglich – bei der nächstmöglichen Generalversammlung persönlich vorgestellt.  
Eine Aufnahme von sich Bewerbenden oder vorgeschlagene Personen kann vom VvO oder dem Vorstand - auch ohne Angabe von Gründen – abgelehnt werden.
- 04) Bis zur Entstehung des Vereins (Genehmigung durch die Behörde) erfolgt die vorläufige Aufnahme von möglichen Members/ Mitgliedern durch die Vereinsgründer.  
Alle Mitgliedschaften/ Memberschaften werden erst mit dem positiven Behördenbescheid der Anerkennung des Vereins wirksam.
- 05) **Gründungsmitglieder / Gründungsmitglieder - sind:**  
Herr Robert Ellmerer, Dipl. LSB; Schuldenberater.  
Frau Mag<sup>a</sup>. jur. Ingrid Weigl, Richterin.  
Frau Jenny BLAHA, Dipl. LSB; Schuldenberaterin i.A..  
Frau Dr. med. Beatrix Akervall, Ärztin.

## **§ 06: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 01) Die Mitgliedschaft/ Memberwirkung erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 02) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand per Email oder schriftlich mitgeteilt werden - wegen unnötigen Fortlaufs des Mitgliedsbeitrages.
- 03) Der Vorstand kann ein Member ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Email oder Post) unter Setzung zweier Nachfristen von jeweils 4 Wochen länger als drei Monate (längstens bis 30. Juli eines laufenden Jahres) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages/ Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.  
Assoziative Unternehmen sind von der Leistung eines Vereinsbeitrages ausgenommen; freiwillige Leistungen sind möglich.
- 04) Bezahlt ein Neumitglied seinen Vereinsbeitrag innerhalb der vorgesehenen Frist von 4 Wochen ab Beitrittsdatum nicht ein, dann erlischt der Beitrittsantrag auch ohne Mahnung und dieser Antrag kann auch nur mehr mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein einziges weiteres Mal aktiviert werden.
- 05) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Members aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/ oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Auch hier bleibt die Bezahlung des fälligen Vereinsbeitrages für das Jahr des Ausschlusses unberührt.  
Die Definition 'unehrenhaftes Verhalten' obliegt dem geschäftsführendem Vorstand per einfachem Mehrheitsbeschluss.  
Jedenfalls als 'unehrenhaftes Verhalten' im Sinne dieser Statuten gilt ein Verhalten, dass dem Sinn dieser Statuten, dem sozialpolitischem Engagement und/ oder dem humanistischen Gedankengut dieses Vereins zuwider läuft.
- 06) Der Ausschluss eines Member aus dem Verein muss vom Vorstand allen Members bekannt gegeben werden (Email oder Vereinsblatt).

Gegen einen Ausschluss ist binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung (GV) zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Memberrechte.

Eine solche außerordentliche Generalversammlung (aoGV) muss innerhalb von 60 Tagen einberufen werden, sofern die ordentliche Generalversammlung (oGV) nicht ohnehin bis oder innerhalb von 62 Tagen (2 Monaten) stattfinden würde.

Die Einberufung einer aoGV wegen Berufung gegen einen Ausschluss kann bei einer Membrosanzahl von sieben oder mehr über Beschluss des Vorstandes entfallen und durch die Einberufung eines Schiedsgerichts einer Beurteilung zugeführt werden.

- 07) Die Ehrenmemberschaft kann neben Tod durch Rücktritt oder durch Aberkennung durch den GeVSt. mit einfacher Mehrheit bei mindestens 50% anwesender Vorstandsmembers enden. Einen begründeten Aberkennungsantrag kann jede Person oder Körperschaft stellen, die auch ein Vorschlagsrecht inne hat.

Auch Ehrenmitglieder können bei der Generalversammlung/ Schiedsgericht gegen eine Aberkennung eine Berufung im Sinn des Abs.: 06) einlegen.

## **§ 07: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 01) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Vereinseigenen Einrichtungen zu beanspruchen und zu benutzen, sofern diese frei verfügbar und nicht für definierte Zwecke (z.B. besondere Einschulung bei Geräten usw.) gebunden sind; Entscheidung darüber obliegen dem VvO oder einer von diesem namhaft gemachten und beauftragten Person.

Fahrzeuge des Vereins dürfen ausschließlich von dazu beim Beschluss zur Anschaffung in einer Sitzung des GeVSt. namhaft gemachten Personen verwendet werden.

Kostenpflichtige Veranstaltungen stehen allen Mitgliedern zu verbilligten Preisen - die jeweils im Einzelfall festgelegt werden - zum Besuch offen.

- 02) Das Stimmrecht in der Generalversammlung (GV) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Members zu, sofern es in den Statuten keine angeführten Ausnahmen gibt.
- 03) Jedes Mitglied ist dazu eingeladen dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, die der Erfüllung des Vereinszweckes zu Gute kommen. Ein Recht auf Umsetzung eines eingebrachten Vorschlages kann davon jedoch nicht abgeleitet werden.
- 04) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen; dies wird über Internet erfolgen oder per Kopien; das Kopieren entfällt jedoch ersatzlos, sobald die Statuten in der Vereinswebsite veröffentlicht sind.
- 05) Mit mindestens einem Zehntel der ordentlichen Members kann die Vereinsgemeinschaft (Mitgliedergemeinschaft) vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 06) Rechnungsprüfende Organe sind berechtigt (oder gar verpflichtet) eine Vorstandssitzung oder eine außerordentliche Generalversammlung (aoGV.) einzuberufen, sofern ihnen dies aus ihrem Auftrag heraus nötig erscheint.

Eine auf Veranlassung durch ein Rechnungsprüfendes Organ oder auch eines Kurators einberufene Vorstandssitzung oder aoGV. hat in kürzest möglicher Zeit, spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe an den Vorstand abgehalten zu werden.

Die Einberufung des Vorstandes oder der aoGV. im Auftrag der oder des Rechnungsprüfenden Organs oder des Kurators erfolgt entweder durch den/ die Auftraggeber selbst oder durch ein Mitglied (voran Obmann/ Obfrau) des Vorstandes.

An einer von den Rechnungsprüfenden Organen oder eines Kurators einberufenen Vorstandssitzung oder einer aoGV. hat der Vorstand geschlossen teilzunehmen; Vertretungen sind nur unter *außergewöhnlichen* Umständen zulässig – bei Sanktion des sofortigen Ausschlusses aus dem Vorstand ohne Möglichkeit der Wiederwahl und Einforderung zum Ersatz allfälliger Kosten des Vereins (z.B.: aus Kosten des Kurators o.ä.) oder seiner Members, welche durch das Fernbelieben verursacht wurden.

- 07) Die Members sind in jeder ordentlichen Generalversammlung (oGV.) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins, sowie unter Einbindung der Rechnungsprüfenden Organe über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- 08) Alle Members sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck sowie die ungehinderte Geschäftsführung des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 09) Die ordentlichen und außerordentlichen Members sind zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe und zum beschlossenen Einzahldatum verpflichtet, um dem Verein ein ordentliches und lückenloses Wirtschaften zu ermöglichen  
 Der Vorstand ist angehalten eventuelle Veränderungen der Beitragshöhe (unter Begründung für die Erhöhung) allen Members vor Ablauf eines Kalenderjahres (bis spätestens 31.12. e. Jahres) anzukündigen.  
 Bei einer Beeinspruchung von 10% der Members entscheidet die GV oder ein Schiedsgericht über diesen Einspruch.
- 10) Ehrenmembers sind von einem Vereinsbeitrag entbunden, können jedoch auf freiwilliger Basis eine beliebige Spende/ Förderung dem Verein zukommen lassen.
- 11) Für ordentliche und außerordentliche Members besteht *fallweise* die Möglichkeit den Vereinsbeitrag mittels Tätigkeiten für den Verein abzarbeiten – Verhandlungen darüber führt Obmann/ Obfrau oder Kassier/ Kassiererin mit dem Member.
- 12) Der jeweils gültige Vereinsbeitrag respektive das späteste Einzahldatum werden im Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung festgehalten und allen Members fristgerecht bekanntgegeben und gilt jeweils für mindestens ein Kalenderjahr.

**Zum Gründungstag wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro laufendem Mitgliedsjahr wie folgt festgelegt:**

- für ordentliche Mitglieder € 60,-- jährlich (€ 5,00 mtl.)
- für außerordentliche Mitglieder € 96,-- jährlich (€ 8,00 mtl.)

Der entsprechende Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird als solcher entrichtet (Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes) und ist bis 4 Wochen ab Anmeldung als Neu-Mitglied und weiter laufend bis spätestens 15. März eines Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Diese Sätze gelten bis zur möglichen Änderung durch Beschluss des Vorstandes. Als Mitgliedsjahr gilt jenes Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied bis zum 30. Sep. eines beliebigen Jahres dem Verein beiträgt. Ab dem 01. Oktober dieses Jahres wird der Vereinsbeitrag erst für das nächste Kalenderjahr fällig, die Mitgliedschaft beginnt jedoch sofort; freiwillige Zahlung ist möglich.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes - egal aus welchen Gründen - bzw. bei Austritt wird der Jahresmitgliedsbeitrag für das anfallende Jahr noch fällig.

Bei Austritt oder Ausschluss bis zum 31. März eines Kalenderjahres, verzichtet der Verein auf die Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages für dieses Jahr aus freien Stücken bis auf Widerruf durch den jeweiligen Vorstand. Ab dem 01. April ist der Beitrag für das laufende Jahr noch ungekürzt fällig.

Eine Vergütung oder monatliche Abrechnung ist ausgeschlossen.

Jedem Mitglied steht es frei den Verein zusätzlich mittels Spende/ n zu fördern.

**§ 08: Vereinsorgane (VerOrg)**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV) (nach §§ 9 und 10),
- der Vorstand (VSt.) (nach §§ 11 bis 13),

- die Rechnungsprüfer (ReOrg.) (nach § 14) und
- das Schiedsgericht (SchG.) (nach § 15).

### § 09: Generalversammlung (GV, oGV., aoGV.)

- 01) Die Generalversammlung (GV) ist die "Vereinsversammlung/ Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes aus 2002.
- 02) Eine ordentliche Generalversammlung (oGV. oder GV) findet **alle vier Jahre** ab dem von der Behörde festgesetzten Datum der Vereinsanerkennung statt.  
Eine außerordentliche Generalversammlungen (aoGV.) erstrecken die Frist zur Einberufung einer oGV. wiederum auf vier Jahren sofern alle wesentlichen Belange einer oGV. in der aoGV. behandelt wurden, und dies im Protokoll der aoGV. vermerkt ist und es keinen Einwand anwesenden Members dagegen gibt.
- 03) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Verlangen des VvO (Obmanns/ Obfrau) oder
  - b) auf Verlangen der oGV. mittels statutengemäßer Abstimmung oder
  - c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Members oder
  - d) auf Beschluss der/ eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §§ 7 und 11 dieser Statuten) binnen sechs Wochen oder,
  - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§§ 7 und 11 dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.
- 04) Sowohl zu einer oGV. wie auch zu einer aoGV. sind alle Members vom Vorstand (vorweg dem VvO oder dem SFO) bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (oder schriftlich) an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse (Postadresse) einzuladen.  
Die Anberaumung einer GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/ einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 05) Zusätzliche Anträge zu einer GV sind bis mindestens fünf Tage vor dem Termin dem VvO (Obmann/ Obfrau) oder dessen Stellvertretung per E-Mail (oder postschriftlich) bekannt zu geben, andernfalls solche Anträge auf die nächstfolgende GV verschoben werden können (Ausnahme dazu bestimmt das Leitungsorgan der GV).  
Diese nachgereichten Anträge, welche nicht in der allgemeinen Einladung stehen, müssen vom VvO bzw. SFO nicht mehr allen Members mitgeteilt werden sondern werden nach der Begrüßung beim Punkt: „Tagesordnung“ bekanntgegeben.
- 06) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer aoGV. – können nur zur Tagesordnung (zugelassene lt. Abs. 05) gefasst werden. Ein Antrag auf Abhaltung einer aoGV. kann nach Aufforderung durch das die GV leitende Member zur Abstimmung über eine mögliche aoGV., von jedem Member gestellt werden und muss mittels einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten entschieden und sogleich mit einem Termin versehen werden. Dieser Termin soll sich in einem Zeitraum bis max. zwölf Wochen ab der gerade abgehaltenen GV befinden (oder einem anderen Vorschlag folgend) festgelegt werden.
- 07) Zur Teilnahme und Mitwirkung an einer GV sind alle Members berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Members; juristische Personen, welche oM. sind, werden dabei durch eine einzelne bevollmächtigte Person vertreten und haben ein Stimmrecht.  
Die Bestimmung zur Reihenfolge der Redemöglichkeit (Diskussionsleitung) erfolgt über jenes Organ, welches vom VvO zu Beginn einer GV dazu eingeladen wird und dies auch wahrnehmen möchte; im Bedarfsfall übernimmt diese Rolle ein Ehrenmembers oder das Kontrollorgan des Vorstandes.  
Jedes Member hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Member im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist bei Verhinderung



zulässig. Das Vertreten von mehr als einem Member durch ein einzelnes (anderes) Member ist dabei jedoch ausgeschlossen.

- 08) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern zumindest fünf ordentliche Members anwesend sind; sollte diese Anzahl zum bekannten Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht erreicht sein, so ist der Beginn um jeweils 15 Minuten (bis insgesamt maximal 30 Minuten) zu verschieben.

Danach gilt die Generalversammlung als Beschlussfähig sofern zumindest drei ordentliche Members anwesend sind; andernfalls die Anwesenden einen neuen Termin festsetzen und bekanntgeben müssen (siehe § 09 Abs. 16).

Solange der Verein weniger als fünf ordentliche Members (oM.) hat, gilt als Beschlussfähigkeitsformel: sobald  $\frac{3}{4}$  der oM. oder nach 30 min. zumindest zwei ordentliche Members anwesend sind, ist die GV Beschlussfähig.

- 09) Beschlussfassungen erfolgen im Regelfall in öffentlicher Abstimmung.

Bei Beantragung durch zwei der anwesenden stimmberechtigten Members kann über deren Antrag zu einer geheimen Stimmabgabe, offen darüber abgestimmt werden. Danach findet bei Zustimmung (einfache Mehrheit) zur geheimen Wahl, die eigentliche Abstimmung mittels "Urne" (z.B.: Schachtel) und Kuverts oder gefalteter Zettel – in geheimer Abstimmung statt.

Ausdrücklich ausgenommen von der Möglichkeit einer geheimen Wahl sind Abstimmungen über die Abwahl und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Members sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins; die Abstimmung über diese Punkte erfolgt immer in offener Wahl.

- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandsmembers haben dabei ihr Stimmrecht als ordentliche Members. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des VvO - Dirimierungsrecht (von Obfrau/ Obmann).

- 11) Ein Beschluss, der die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Organe desselben oder die Abwahl von Rechnungsprüfenden Organen beinhaltet, bedarf einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Members.

Vorstandsmitglieder haben dabei ihr Stimmrecht als ordentliche Members, Rechnungsprüfende Personen ebenso, sofern sie ein solches sind. Alle Personen verbleiben in ihren Funktionen bis zur gültigen Abwahl respektive der Aufnahme der Geschäfte durch die neu gewählten Mitglieder, es sei denn, die GV erteilt auf Antrag eines Members durch eigene Abstimmung darüber, eine andere Verfügung.

- 12) Rechnungsprüfende Organe, welche aus beauftragten Firmen (Buchhaltungsfirma, Steuerberatungskanzlei o.ä.) bestehen, können vom Vorstand von ihrem Auftrag begründet entbunden werden; die stimmberechtigten Members sind hiervon in Kenntnis zu setzen und es muss gegebenenfalls innerhalb von sechs Wochen eine aoGV. einberufen werden um neue ReOrg. zu wählen.

- 13) Die Kündigung einer Steuerberatungs- oder Buchhaltungsfirma während einer Kassenprüfung ist nur dann zulässig, wenn diese Firma trotz schriftlicher Mahnung auch einen zweiten Termin zur Vorlage der zu prüfenden und/oder fertig geprüften Unterlagen nicht einhält.

Eine Kassenprüfung ist/gilt als 'abgeschlossen' wenn der Schlusstermin erreicht, und eine Terminverlängerung um vier Wochen ebenfalls abgelaufen ist.

Andere Gründe für eine Vertragskündigung wären geschäftsbedingte Notwendigkeiten (z.B. zu geringe Geldmittel des Vereins etc.) jedoch ausschließlich vor oder nach einer Kassenprüfung.

Eine solche Maßnahme unterliegt immer einem Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit seiner Organe.

- 14) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen und außerordentlichen Members von denen gesamt mindestens  $\frac{3}{4}$  anwesend sein müssen.

**Ausnahmeregel:** Eine Vereinsauflösung kann auch dann erfolgen, wenn nach einem Jahr ohne nennenswerter Vereinstätigkeit und bereits zwei erfolgten Einberufungen von GV's unter Bekanntgabe der möglichen oder notwendigen Auflösung des Vereins und dazu immer noch weniger als die notwendigen stimmberechtigten Anzahl der Members zur dritten GV erscheinen.

In diesem Fall darf von der Zustimmung der geladenen und nicht erschienenen Members ausgegangen werden und diese somit dritte Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Members die Vereinsauflösung beschließen und alle weiteren daraus resultierenden Notwendigkeiten (wie die Wahl eines 'Abwicklers' etc.) veranlassen.

- 15) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das VvO (Vereinsvorsitzorgan = Obfrau/ Obmann) in Verhinderung nach diesen das SFO (Schriftführungsorgan = Schriftführerin/ Schriftführer) danach das KVO (Kassenverwaltungsorgan = Kassiererin/ Kassier) und nach all diesen die Stellvertretungen beginnend beim VvO-Stv. (Stellvertretung) über SFO-Stv. zu KVO-Stv. Danach führt eines der gewählten Kontrollorgane des Vorstandes den Vorsitz in der GV.
- 16) Sollte eine GV wegen zu geringer Anwesenheitsanzahl (nach § 09 Abs. 08) oder anderen Gründen scheitern, so ist von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit ein neuer Termin festzulegen, welcher innerhalb eines Zeitraumes von fünf Tagen bis max. zwei Wochen ab Datum der gescheiterten GV liegen muss und welcher durch das den GV-Vorsitz führende Mitglied noch einmal allen Mitgliedern – und insbesondere den Mitgliedern des Vorstandes und den ReOrg. -schriftlich (Email oder Post) unter Bekanntgabe des Scheiterns der GV mitzuteilen ist.
- Ein neuerliches Scheitern hätte einen 3. Versuch der Einberufung einer GV (mit jeweils demselben Vorgehen wie oben beschrieben) zur Folge und danach eine Meldung an das Gericht zur Bestellung eines Kurators; diese Meldung kann nach dem dreimaligem Scheitern einer GV durch jedes Mitglied/ Ehrenmitglied erfolgen.
- 17) Die Forderung nach einer Einberufung einer aoGV. durch Members des Vereins muss nach Erreichen der 10% Quote bis spätestens vier Wochen nach Erreichung dieser 10% Quote erfolgen.
- Der Zeitraum für das Erreichen der 10% Quote beträgt dabei immer zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe eines solchen Einberufungswunsches durch ein Member per Email (oder postalisch) an die anderen Members.
- 18) Statutenmäßig wird festgehalten, dass die Einberufung wegen strittiger Sachverhalte (wie Berufungen gegen Ausschlüsse oder wegen Erhöhung des Mitgliedsbeitrages etc.) auch durch den Einsatz eines Schiedsgericht erlassen werden kann.
- Diesem Schiedsgericht darf kein Vorstandsorgan angehören wenn ein Vorstandsbeschluss Gegenstand einer Uneinigkeit ist; es sei denn es gibt nur Vorstandsmitglieder - wie es in der Aufbauphase des Vereins möglich ist.
- Der Vorstand fasst zu jedem Beurteilungsfall einen eigenen einfachen Mehrheitsbeschluss darüber ob die GV oder ein Schiedsgericht befasst werden soll.
- Das Kontrollorgan des Vorstandes ernennt (oder im Vertretungsfall desselben das VvO) ein Member (oM., aoM. oder EhrM.) als "Vollzugsorgan" des Schiedsgerichtes nach § 15 Abs. 01.
- Diese Regelung dient präventiv dazu, die GV nicht ständig als "Schlichtungsstelle" einberufen zu müssen, somit die Members – die natürlich weiter das Recht haben auch gegen einen solchen oben skizzierten Vorstandsbeschluss eine Einberufung einer aoGV. zu fordern (eine solche Forderung gegen den Beschluss eines Schiedsgerichtes würde immer die Einberufung einer GV nach sich ziehen) – terminlich zu entlasten.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung (GV)

- 01) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Entgegennahme des Rücktritts des Vorstandes oder einzelner Vorstandsorgane ( nach § 11 Abs. 16)
  - e) Wahl und Enthebung von Members des Vorstandes;
  - f) Wahl und Enthebung von Rechnungsprüfenden Organen;
  - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Membership; mit Ausnahmen nach § 09 Abs. 18;
  - h) Beschlussfassung über die (freiwillige) Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 14);
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Inhalte;
  - j) Beschlussfassung über die Einberufung einer aoGV. mit Termin.

## § 11: Vorstand (VSt.)

- 01) Der Vorstand (VSt.) besteht zur Zeit aus von den Gründungsmitgliedern zu wählenden Personen und wird mit der Möglichkeit von zur Wahl Stehenden - entsprechend diesen Statuten - ausgeweitet und besteht in der Gründungsphase aus: den "**Hauptfunktionsorganen**", welche auch im und als **Geschäftsführender Vorstand**, kurz: **GeVSt.** fungieren:

- **Obfrau/ Obmann (= Vereinsvorsitzorgan, kurz: VvO)**
- **Kassiererin/ Kassier (= Kassenverwaltungsorgan, kurz: KVO)**
- **Schriftführerin/ Schriftführer (= Schriftführungsorgan, kurz: SFO)**

Im täglichen Geschäftsablauf können später auch die gewählten Vertretungen agieren, jedoch muss zumindest ein 'Hauptfunktionsorgan' in diesen spezifischen täglichen Geschäftsbelang persönlich eingebunden sein; eine Vertretung des gesamten Geschäftsführende Vorstandes (also aller Hauptfunktionsorgane) ist nicht zulässig, es sei denn, es ergibt sich aus diesen Statuten eine andere diesbezügliche Handlungsermächtigung.

- 02) Die Anzahl der **geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (kurz: GeVSt.)** wird statutenmäßig auf insgesamt vier beschränkt; und zwar:

- **Vereinsvorsitzorgan kurz: VvO (Obfrau/ Obmann),**
- **Kassenverwaltungsorgan kurz: KVO (Kassiererin/ Kassier),**
- **Schriftführungsorgan kurz: SFO (Schriftführerin/ Schriftführer)** und – sofern Personalmäßig vorhanden – einem
- **Kontrollorgan des Vorstandes kurz: KOdV**

Diese Vorgangsweise wird statuiert präventiv gestaltet um ein reibungsloses Handeln des Vereins in täglichen Geschäftsabläufen zu gewährleisten.

Das **Kontrollorgan des Vorstandes (KOdV)** hat seine Wahl- und Mitbestimmungsstimme im Vorstand, kontrolliert und beachtet die Geschäftsgebaren des Vorstandes und erstattet der GV und/oder den rechnungsprüfenden Organen darüber Bericht. Es führt selbst keine Geschäftlichen Tätigkeiten aus.

Weiter achtet es auf die pünktliche und statutengemäße Einberufung von GV's, insbesondere von aoGV.'s wenn Mitglieder (10%-Quote) eine solche Einberufung fordern, und dient grundsätzlich als Verbindungsglied zwischen VSt. und den Members besonders wenn es zu unterschiedlichen Auffassungen kommen sollte.

**Stellvertretungen (Stv.)** werden von der GV gewählt, gehören dem Vorstand - jedoch nicht dem geschäftsführendem Vorstand - an und sind immer ordentliche

Mitglieder des Vereins. Sie nehmen bei Bedarf die ihnen jeweils entsprechende Funktion ein, für welche sie gewählt wurden.

Für alle Organe sollen Stellvertretungen gewählt werden. Stellvertretungen können nur von dazu gewählten Mitgliedern ausgeführt werden; bei Gefahr im Verzug oder sonstigem Bedarf kann das VvO (Obmann/Obfrau) im Kontext mit zumindest einem anderen Vorstandsmitglied ein anderes Member mit einer Stv. befristet betrauen (befristete Kooptierung nach § 11 Abs. 05). Bis entsprechend viele Members vorhanden und gewillt sind entsprechende Funktionen zu bekleiden können andere Stv.-Formen im Sinne des Vereinsgesetzes gewählt werden.

Gewählt sollten in der Vollstufe des Vereins dieser **Vorstand** sein:

- **VvO** (Vereinsvorsitzorgan = Obmann/ Obfrau) – mit einer Vertretung
  - **KVO** (Kassenverwaltungsorgan = KassiererIn) – mit einer Vertretung
  - **SFO** (Schriftführungsorgan = SchriftführerIn) – mit einer Vertretung
  - **KOdV** (Kontrollorgan des Vorstandes) – mit einer Vertretung
- sowie zwei (welche keine Mitglieder des Vorstandes sind)
- **ReOrg** (Rechnungsprüfende Organe/ Rechnungsprüfer).

- 03) Die Vertretungen haben immer das Recht bei jeder Vorstandssitzung teilzunehmen um sich einen Überblick über die laufenden Geschäfte zu bewahren. Dabei können diese Organe ihre Meinungen zu einem erörterten Thema einbringen haben jedoch kein Stimmrecht bei Geschäftsentscheidungen.

Jedes Vorstandorgan hat die Pflicht seine Vertretung(en) laufend über den aktuellen Stand seines Ressorts und der Geschäfte des Vereins zu unterrichten um eine gegebenenfalls reibungslose Vertretung zu ermöglichen.

Zumindest einmal jährlich (bei Bedarf halbjährlich, Beschluss des GeVSt.) findet eine “Informations- Vorstandssitzung“ mit den geschäftsführenden Vorstand und all seinen Vertretungen statt.

Der geschäftsführende Vorstand berichtet dabei über den Stand aller Vereinsgeschäfte, die Finanzgebaren und Vorhaben der nächsten Monate; bis zur nächsten INFO-VSt-Sitzung.

Jede Stellvertretung hat das Recht eine Einberufung einer zusätzlichen Info-Vorstandssitzung zu verlangen; dazu genügt eine Email an das VvO.

Eine solche Zusatzsitzung ist dann innerhalb von drei Wochen vom VvO einzuberufen.

Vorzugsweise nehmen die Stellvertretungsorgane (von je allen Funktionen) grundsätzlich laufend an allen Vorstandssitzungen teil.

Damit ergibt sich ein **Vorstand** aus insgesamt acht Personen - nämlich aus dem

- Geschäftsführenden Vorstand (GeVSt. - lt. § 11 Abs. 02)
- sowie je einer
- Vertretung – VvO-Stv., KVO-Stv., SFO-Stv. und KOdV-Stv.,

welche jedoch bei solchen Sitzungen und grundsätzlich nur ein Vorschlagsrecht und kein Stimmrecht in geschäftlichen Belangen haben.

Damit soll gewährleistet sein, dass die Verantwortung der kollektiven Geschäftsführung nicht auf zu viele Personen verteilt ist, sofern sie nicht ohnehin von einzelnen – vorweg dem VvO – Organen des GeVSt. verantwortet werden müssen.

In allen Sitzungen können die Vertretungen Vorschläge zur Verbesserung der Vereinsgeschäftsführung einbringen und haben zudem ein Stimmrecht bei Abstimmungen über solche Verbesserungsvorschläge; diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Members gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitz-Stimme.

Bei Unstimmigkeiten darüber wann die Stv. ein Stimmrecht haben und wann nicht, entscheidet darüber unmittelbar das Vorsitzorgan und/ oder das VvO.

- 04) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.  
Der erste Vorstand wird aus den Reihen der Gründungsmitglieder von diesen gewählt.

Mit Ablauf der Bestelldauer des Vorstandes endet die Funktion all seiner Mitglieder und sind dann zu bestätigen oder neu zu wählen und neu zu besetzen; die alten Funktionen werden dabei solange von den abgewählten Organen ausgeübt bis die neu gewählten (oder bestätigten) Organe ihre Tätigkeit aufnehmen – oder von der GV anderes bestimmt wird; die Übergangszeit sollte möglichst innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

Der erste Vorstand nimmt nach seiner Wahl – nach Eingang eines positiven Bescheids durch die Behörde und auf die **Dauer von vier Jahren** die Geschäftstätigkeit für den Verein auf und führt diese so lange in eigener Verantwortung bis eine entsprechende Anzahl an wählbaren Mitgliedern erreicht ist, welche die anderen Funktionen statutenmäßig ausüben wollen und können.

**Der erste Vorstand ist innerhalb von acht Wochen** ab Eingang der Vereinsgenehmigung von der ersten GV zu bestellen. **Das Datum dieser Wahl ist das Stichdatum seiner Bestelldauer** – sowie der Dauer bis zur nächsten oGV.

- 05) Das VvO (Obmann/Obfrau) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Member zu kooptieren, wozu die nachträgliche Bestätigung der GV in der nächstfolgenden Sitzung einzuholen ist.

Diese nachträgliche Bestätigung kann entfallen wenn die Kooptierung zeitlich befristet war, bereits abgelaufen ist und keine Nachteile für den Verein entstanden sind.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit (erkennbar: ab über drei Monate) aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine aoGV. zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Member, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine aoGV. einzuberufen hat.

Dieses Member (oder vorzugsweise ein Organ des gewählten Vorstandes) haben die Vereinsgeschäfte inkl. der Leitung der einzuberufenden aoGV. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterzuführen.

- 06) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.  
Wiederwahl ist beliebig oft möglich.  
Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.  
Eine Vertretung ist nur durch eines der gewählten (nach § 11 Abs. 02)  
Stellvertretungsorgane möglich.

- 07) **Persönliche und kollektive Haftung – in Ergänzung des § 23 des Vereinsgesetzes aus 2002:** Alle Personen, die ein Vereinsamt ausüben – insbesondere jene Personen, welche den Verein als Geschäftsführender Vorstand vertreten, haften grundsätzlich persönlich für alle von ihnen getätigten Geschäfte und ebenso als Kollektiv für alle gemeinsamen Beschlüsse und beschlossenen Geschäfte und halten alle nicht damit befassten Personen ausdrücklich schad- und klaglos, umso mehr, als diese andere Personen nicht unmittelbar in die Geschäfte eingeweiht und damit befasst waren (oder sind).

Die Grundlagen dazu bilden die Sitzungsprotokolle des Vorstandes und/oder der GV, welche alle jeweils von zumindest zwei beteiligten Personen (in der Regel VvO und SFO) unterfertigt und mit Datum/ Uhrzeit versehen werden.

Nur mündliche Weitergaben von Geschäftsabwickelungen reichen schon überhaupt nicht aus, um ein oder einzelne Members oder andere Personen des Vereins einzeln oder kollektiv mit einer Haftung bedenken zu können.

- 08) Der geschäftsführende Vorstand wird vom VvO, bei Verhinderung vom SFO, vom KVO oder dem Kontrollorgan einberufen.

Sollte dieser "Geschäftsführende Vorstand" handlungsunfähig sein und/ oder zur Gänze ausfallen, haben die jeweiligen Vertretungen in der oben angeführten Reihenfolge den Vorstand einzuberufen.

- 09) Der VSt. bzw. GeVSt. ist/ sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder

eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist; mit Ausnahme bei Statutenmäßig definierter notwendigen anderer Anzahl zu Beschlussfassungen.

- 10) Der GeVSt. entscheidet weitgehend selbstständig und auch über in diesen Statuten festgelegte und geregelte Angelegenheiten hinaus.
- 11) Beschlüsse zum täglichen Geschäftsbereich fasst das VvO alleine oder statutengemäß mit dem jeweiligen "Partnerorgan" (KVO oder SFO) oder dem gesamten geschäftsführenden Vorstand.
- 12) Der GeVSt. fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Stimmenabgabe durch Handzeichen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzorgans der Sitzung den Ausschlag.  
Abstimmungsausnahmen sind in diesen Statuten gesondert vermerkt. Auf Vorschlag und unter Abstimmung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden wird, sind Abstimmungen zu Beschlüssen geheim abzuhalten (Zettel in "Urne").
- 13) Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt das VvO und weiter im Sinne der Einberufungsgewalt (laut § 11 Abs. 08 – Abs. 09).
- 14) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder durch Rücktritt .
- 15) Die Generalversammlung kann jederzeit in einer ordentlichen oder außerordentlichen GV den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder begründeter Weise mittels 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entheben; lt. § 09 ff.  
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des jeweiligen neuen Vorstandsmitglieds in Kraft, es sei denn die GV legt in einer weiteren Abstimmung (mit einfacher Mehrheit, Abstimmung nach der grundsätzlichen Abwahl) darauf Wert, dass eine sofortige Enthebung notwendig sei.
- 16) Einzelne Vorstandsorgane können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die GV - in deren formaler Vertretung an das KOdV zu richten; und/ oder gegebenenfalls an eines der ReOrg.  
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolgerschaft wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

- 01) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.  
Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die grundsätzliche und tägliche Geschäftsführung wird hiermit Statutengemäß dem > Geschäftsführenden Vorstand < - der mit dieser Aufgabe vorweg dem Vorstand (sofern dieser nicht ausschließlich aus Members des GeVSt. besteht) und der GV verantwortlich ist - erteilt.  
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
  - b) Leitung der Geschäfte des Vereins bzw. Bestellung von Personen, welche anfallende Geschäfte im Sinne des Vereins und des Vorstandes führen.
  - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - d) Vorbereitung und Einberufung von mindestens einer Jahresvorstandssitzung;
  - e) Vorbereitung und Einberufung von zumindest einer Info-Vorstandssitzung unter Einbeziehung des Vorstandes = aller Stellvertretungsorgane;

- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Statuten;
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmembers .
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- k) Beauftragung von Firmen oder Einzelpersonen zur Durchführung von Tätigkeiten für den Verein im Bedarfsfall auch im Namen des Vereins;
- l) Leitung und Geschäftsführung des Vereins im Sinne dieser Statuten und des Vereinsgesetzes aus 2002;
- m) Durchführung allfälliger Änderungsvorschläge der Statuten an die GV.

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 01) Das VvO (Obfrau/ Obmann) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei vom KVO (Kassiererin/ Kassier) und/oder dem SFO (Schriftführerin/ Schriftführer) sowie dem KOdV (Kontrollorgan des Vorstandes) unterstützt.

Das KOdV (Kontrollorgan des Vorstandes), ist dabei stimmberechtigt und in die laufenden Geschäfte als Kontrollinstanz mit einbezogen. Es tätig selbst jedoch keine Geschäfte, außer in beauftragter Stv. (Stellvertretung).

**Schriftliche, rechtsverbindliche Ausfertigungen** bedürfen der Unterschrift des VvO (Obfrau/ Obmann) und/ oder des KVO (Kassiererin/ Kassier) und/ oder des SFO (Schriftführerin/ Schriftführer) und sind für die laufende Geschäftsführung im Einzelnen in diesen Statuten geregelt.

- 02) Die Wahl der Vertretungspersonen (Stv. = Stellvertretungen) erfolgt – wie die Wahl des Vorstandes – durch die GV.

**Die Reihenfolge der Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen wird statutenmäßig folgend festgelegt:**

- Vereinsvorsitzorgan VvO (Obfrau/ Obmann) als Geschäftsführendes Organ, und/ oder dem
- Schriftführungsorgan SFO (Schriftführerin/ Schriftführer) bei schriftlichen Angelegenheiten (Verträge etc.) und dem
- Kassenverwaltungsorgan KVO (Kassiererin/ Kassier) bei finanziellen Angelegenheiten oder einer Stellvertretung im Verbund mit einem der Hauptorgane: also dem VvO, oder dem KVO oder dem SFO.

Im Regelfall wird die Vertretungsbefugnis mündlich erteilt und protokollarisch festgehalten und von zumindest zwei beteiligten Personen unterfertigt und bei Bedarfsfall auch schriftlich bestätigt.

Eine eventuelle schriftliche Bestätigung hat folgenden Angaben zu enthalten:

- a) beide Namen (Vertretungsperson und jener, die vertreten wird).
- b) Art der Vertretung: bei welchem Geschäft und in welchem Umfang vertreten werden soll.
- c) Wann und in welchem (begrenzten) Zeitraum die Vertretung läuft.
- d) Datum und Unterschrift der jeweils beteiligten Organe oder
- e) Unterschrift der Person die vertritt und des VvO.

Eine schriftliche Vollmacht zwischen erster und eventueller zweiter Vertretung ist nicht notwendig. Die geforderte rechtsverbindliche Unterfertigung der ersten Vollmachtsbestätigung zusätzlich durch die 2. Stellvertretung ist ausreichend und deshalb zwingend erforderlich.

Eine “Bestätigung“ der Vertretungsbefugnis kann bei Gefahr im Verzug

entfallen. Eine solche Situation wäre gegeben, wenn der Verein z.B.: nachhaltigen Schaden durch Zeitverlust erleiden würde. Solche Schäden sind nicht dadurch zu erwarten, wenn Anschaffungen nicht getätigt werden können oder ein Mietvertrag nicht sofort abgeschlossen wird. Sehr wohl jedoch wenn Gelder zur Bezahlung wichtiger und eventuell schon (über-)fälliger Rechnungen blockiert sind oder Verträge, die dem Verein Einnahmen erbringen, nicht abgeschlossen oder nicht ein- oder abgehalten werden könnten.

Die veranlassende Stellvertretung haftet jedenfalls für seine Veranlassung/en zumindest dem Verein (der GV) gegenüber und immer auch als Privatperson lt. § 13 Abs. 03 "Haftung".

- 03) **Rechtsgeschäfte** können ausschließlich vom VvO (Obmann/Obfrau) und zumindest einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder von einem seiner "Hauptorgane" (VvO, KVO oder SFO) und einem jeweiligen und dazu bestimmten von der GV gewählten stellvertretenden Organ getätigt werden.

Rechtsgeschäfte nur eines Vorstands- oder eines anderen Vereinsmitgliedes ohne Einbindung (und eventueller schriftlicher Bestätigung) des VvO (Obmann/Obfrau) sind nicht möglich und rechtlich ungültig.

**Weitere Einzelheiten sind in diesen Statuten festgelegt.**

**Haftung – in Ergänzung des § 23 Vereinsgesetz aus 2002:** Alle Personen, die ein Vereinsamt ausüben, haften grundsätzlich persönlich (oder im jeweiligen Kollektiv soweit es sich um gemeinsame Beschlüsse handelt) für alle von ihnen im Namen des Vereins getätigten Geschäfte und halten alle nicht damit befassten Personen ausdrücklich schad- und klaglos, umso mehr als diese anderen Personen (des Vorstandes oder als Mitglieder des Vereins) nicht in die Geschäfte eingeweiht waren.

Laufende Geschäftsverträge des Vereins, die über einen längeren Zeitraum gehen, müssen von nachfolgenden Funktionsorganen im Namen des Vereins bis zu einer möglichen Veränderung (Kündigung, Umwandlung etc.) weitergeführt werden.

- 04) **Geschäfte**, die einen Wert von € 700,-- pro Monat übersteigen, bedürfen der persönlichen Einbindung des KVO (KassiererIn) respektive dessen Stv.

Bis zum Betrag von € 700,--/ mtl. – bzw. maximal € 2.500,-- innerhalb von sechs Monaten – können sie auch vom VvO (Obmann/Obfrau) oder einem von diesem beauftragten Mitglied alleine getätigt werden; die Zustimmung des jeweiligen anderen Geschäftsbefugten, nämlich des KVO (Kassier/ Kassiererin) - bzw. bei Bedarf des übrigen Vorstandes - ist nachträglich einzuholen: Protokoll!

Veränderungen der Betragshöhe dieser Geldsätze bedürfen eines Beschlusses des GeVSt. mit 2/3 Mehrheit.

Bei Verweigerung der Zustimmung des GeVSt. gilt die ausgegebene Summe als Privatausgabe und kann nicht von der Vereinskassa übernommen werden. Über die Verweigerung und die Verwendung allfällig erworbener Produkte – sofern sie von der einkaufenden Person nicht übernommen werden - entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder; dieser Beschluss ist innerhalb des Vereins bindend.

- **Entlohnungen** jeder Art sowie **laufenden Bezahlungen** aus Verträgen (z.B.: Versicherungen, Mieten etc.) fallen und unterliegen nicht dieser Begrenzung, da es darüber bereits Verträge geben muss.

- **Andere schriftliche Ausfertigungen** des Vereins (wie Mietverträge, Kaufverträge oder dergleichen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des VvO (Obmann/Obfrau) und des SFO (SchriftführerIn) oder dessen 1. (oder 2.) Vertretung – bei Bedarf ist eine schriftliche Bevollmächtigung nach § 13 Abs. 02 auszustellen.

- 05) **Geldangelegenheiten** (vermögenswerte Dispositionen etc.) bedürfen der Unterfertigungen des VvO (Obmann/Obfrau) und des KVO (KassiererIn) oder deren



1. (oder 2.) Stv. – bei Bedarf ist eine schriftliche Bevollmächtigung nach § 13 Abs. 02 auszustellen.

- Das jeweilige **Bankkonto** des Vereins kann ausschließlich durch das VvO (Obfrau/ Obmann) und/ oder das KVO (Kassiererin/ Kassier) – und von den per Unterschrift bei der Bank aufscheinendem Vertretungsorgan/en - bedient werden.

Diese Bestimmung gilt auch für das **Internetbanking**; in einem solche Fall sind Überweisungen durch unterschiedliche DAN's einzugeben damit sichergestellt ist, dass es eine nachvollziehbare Unterscheidung darüber gibt, wer wann welchen Betrag in einem Konto bearbeitet oder behoben hat.

Die Betätigung des Kontos über Internetbanking durch auch nur eines der genannten Organe (VvO oder KVO) ist zulässig, sofern über die verschiedenen verwendete DAN's zwischen den Personen unterschieden werden kann.

Die Überlassung der DAN's an ein anderes Organ des GeVSt. ist gegen schriftliche Bestätigung ebenfalls zulässig. Beide beteiligten Organe (das Vertretene und das Vertretende) haften dabei gemeinsam für die getätigte Abwicklung.

- Eine **Kontokarte mit Bankomatfunktion** – wird zur Erleichterung des täglichen Zahlungsverkehrs angestrebt - kann vom VvO (Obmann/Obfrau) und KVO (Kassier/Kassiererin) gemeinsam beantragt und ausschließlich bis innerhalb eines Kontoguthabens eines Habenkontos (ein Überzugsrahmen ist nur mittels Beschluss des Vorstandes möglich und bedarf eines Vereinsvermögens in bar – Sparbuch oder ähnliches, welches zur Besicherung eines solchen Rahmens bei der Bank hinterlegt ist – und welches den Überzugsrahmen zumindest zu 120% abdeckt) und von einem der beiden Funktionspersonen auch über Bankomatfunktion und Kassenfunktion in Filialen, sowie mit der Möglichkeit zum Belegausdruck bedient wird; die Verwaltung einer solchen Karte obliegt ausschließlich diesen beiden Personen und wird vorweg vom VvO getätigt.
- Ebenso ist es möglich eine **Kreditkarte** zu beantragen, mit einem Guthaben zu versehen und kann bis zum Guthabenbetrag durch Vereinsmitglieder verwendet werden; schriftliche Aufzeichnungen sind dabei Pflicht und von der Verwendungsperson zu führen und dem KVO bei Rückgabe der Kreditkarte mit allen Daten versehen (Datum, Beträge... für... etc.) unaufgefordert zu übergeben.
- **Sub-Konten**, welche auf den Namen des Vereins laufen und die zur Erleichterung der Abwicklung von "Zahlungsverkehren" dienen – z.B. zur Betreuung von Insolvenz-Treuhandkonten, Konten der Schuldenberatung etc. - können nach Eröffnung durch VvO oder KVO auch ausschließlich von einer dieser oder von einer von diesen zu bestimmenden Person verwaltet und bedient werden.

Diese Person – welche keine Stv. sein muss – ist bei Beauftragung zur Kontoführung durch das VvO oder KVO in Begleitung desselben der jeweiligen Bank namhaft zu machen und ist für die ordnungsgemäße Führung dieses/ dieser jeweiligen Konten unter dann ausschließlicher persönlicher Haftung verantwortlich.

06) **Rechtsgeschäfte zwischen GeVSt.-Organen und Verein** bedürfen der Zustimmung des Vorstandes mittels einfacher Mehrheit bei mindestens 50% Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und dem Kontrollorgan (oder seiner Vertretung).

Ausgenommen davon sind Anstellungen von Vorstandmitgliedern in einer Funktion für den Verein (diese gelten ausdrücklich nicht als Rechtsgeschäfte im Sinne dieser Statuten) z.B.: als Spezialist in einem Themenbereich des Vereins. Auch die Ausübung einer Tätigkeit für den Verein auf Basis eines Werkvertrags unterliegt nicht dieser Bestimmung, insbesondere sofern es sich um eine Tätigkeit im Sinne des § 02 Abs. 02 handelt.

Die gültigen Gewerbeverordnungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Berufe der Anwaltschaft, Steuer- oder Unternehmensberatungen etc.) sind entsprechend zu beachten.

Solche Anstellungen erfolgen wie andere Anstellungen auch über das VvO (Obmann/Obfrau) bzw. bei Anstellung desselben über das KVO oder das SFO.

Über die Höhe des jeweiligen Gehalts entscheidet die jeweils anstellende in Verhandlung mit der anzustellenden Person.

- 07) **Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen** den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im § 13 Abs. 02 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt und im Sinne des Abs. 03 - 05 durchgeführt werden.
- 08) **Grundsätzliche Vertragsgültigkeit** gibt es ausschließlich mit den Unterschriften des VvO (Obmann/Obfrau) und des SFO (SchriftführerIn) bei schriftlichen Verträgen und/oder vom VvO und dem KVO (KassiererIn) bei Geldgeschäften bzw. deren jeweiligen 1. (oder 2.) Stv. (Stellvertretung) und/ oder vom VvO (Obmann/Obfrau) und einer zeitlich begrenzt ernannten Stv. und bei Bedarf mit schriftlicher Vollmacht über die Berechtigung dieser Vertretung. Immer ist ein Hauptorgan des geschäftsführenden Vorstandes eingebunden. Geschäfte welche ausschließlich von Stellvertretungen getätigt werden sind rechtlich ungültig.
- 09) Bei Zeitknappheit (oder Gefahr im Verzug) ist das VvO (Obmann/ Obfrau) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des ganzen oder Teilen des Vorstands fallen, unter eigener und ausschließlicher Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan – lt. Vereinsgesetzes 2002.  
Wird diese Zustimmung verweigert entscheidet zuerst der Vorstand bei  $\frac{3}{4}$  Anwesenden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, und bei weiterer Uneinigkeit ein einzuberufendes Schiedsgericht oder die GV - jeweils über Vorstandsbeschluss über den zu beschreitenden Weg dieser Schlichtung.
- 10) Das VvO führt den Vorsitz in der GV. und in den Vorstandssitzungen.
- 11) Das KVO ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13) Das SFO führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen.
- 14) Im Fall von Verhinderungen treten an deren Stellen ihre jeweiligen 1. (oder eventuell vorhandene 2.) Stv.
- 15) Das Kontrollorgan bzw. dessen 1. (oder 2.) Stv. ist per Stimmrecht in die laufenden Beschlüsse im Vorstand eingebunden und berichtet laufend – jährlich oder bei Bedarf halbjährlich (richtet sich nach den festgelegten Info-Vorstandssitzungen - den Rechnungsprüfern und/oder der Generalversammlung).
- 16) Für die schriftliche Führung von Protokollen genügt die namentliche Nennung einer Person durch das die Sitzung leitende Organ.

#### § 14: Rechnungsprüfer (Rechnungsprüfende Organe = ReOrg)

- 01) Zwei Rechnungsprüfer (ReOrg) werden von der GV auf die Dauer von **vier Jahren** (richtet sich nach dem Datum der oGV und der Wahl eines neuen Vorstandes) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die ReOrg dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 02) Die ReOrg müssen jedoch keine Members des Vereins sein sondern können auch völlig Vereinsfremd sein.  
Vorzugsweise wird eine selbstständig tätige Buchhaltungsfachkraft oder ein Steuerberatungsunternehmen damit betraut werden; wobei ein solcher Auftrag vom VvO (Obmann/Obfrau) über Beschluss des Vorstandes erteilt und auch verlängert werden muss.  
Das beauftragte Unternehmen ist der GV bekannt zu geben und von der GV zu bestätigen. Bei Ablehnung durch die GV muss ein anderes Unternehmen beauftragt werden.

Es steht dem Vorstand nach § 09 Abs. 12 und 13. frei, ein anderes Unternehmen mit diesen Aufgaben zu betrauen

- 03) Den Rechnungsprüfern obliegen insbesondere die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand bzw. die geschäftsführenden Organe des Vereins und dabei insbesondere das Kontrollorgan hat/ haben den ReOrg die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sie zu unterrichten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand Mängel und Missstände aufzuzeigen und beratend beizustehen, und im Bedarfsfall – wenn z.B.: der Vorstand Missstände nicht abstellt – die GV einzuberufen.

Bei der oGV. (und fallweise bei einer aoGV.) haben die ReOrg über das Ergebnis der Prüfung/en zu berichten.

- 04) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein sind ausgeschlossen. Aufträge an entsprechenden Unternehmens (Buchhaltungs- oder Steuerberatungsunternehmen) zur Rechnungsprüfung gelten dabei ebenso wenig als ein solches Rechtsgeschäft, wie der (bezahlte oder allgemein kostenlose) Besuch von Vereinsveranstaltungen durch ReOrg oder deren Angehörige.

## § 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 01) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmembers (oM./ aoM. oder EhrM.) zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil einem Organ des Vorstandes - oder dem bestimmten Vollzugsorgan einen Vorschlag für ein Schlichtungsorgan übergibt.

Im beteiligten Fall des Vorstandes hat das "Kontrollorgan des Vorstandes" ein beliebiges Member, welches schriftlich dazu namhaft gemacht werden und die Wahl auch annehmen muss, dadurch zum "Vollzugsorgan" berufen.

Über Aufforderung durch das "Vollzugsorgan" macht der andere Streitteil innerhalb von fünf Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch das "Vollzugsorgan" innerhalb von weiteren fünf Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsgerichtsorgane binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzorgan des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, unter Überwachung durch das "Vollzugsorgan". Auch das Vollzugsorgan kann von den beiden Schiedsgerichtsorganen zu ihrem Vorsitz gewählt werden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Unstimmigkeit ist. Ausnahmen davon ergeben sich naturbedingt bei zu geringer Vereinmemberanzahl.

- 02) Betrifft der Streitpunkt den gesamten Vorstand so ist der Streitfall durch ein vom Kontrollorgan (oder bei Fehlen eines solchen durch das VvO (Obmann/Obfrau)) aus der Anzahl von allen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, ein Vollzugsmitglied zur Durchführung zu berufen.

Das beauftragte Vollzugsmitglied verfährt dann mit der Durchführung der Wahl von Schiedsgerichtsorganen, und diese ebenso weiter wie nach § 15 Abs. 01.

- 03) Die Schiedsgerichtsorgane können ordentliche, außerordentliche oder auch Ehrenmitglieder oder auch Personen des Vorstandes sein, sofern der Vorstand nicht in den Streitfall involviert ist.

- 04) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs – im Bedarfsfall sollen die Sichtweisen der Beteiligten schriftlich vorliegen; per Aufforderung durch den Vorsitz des Schiedsgerichts an die Streitteile – bei Anwesenheit aller seiner drei Organe mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung dieser Statuten in geschlossener Beratung, die für alle Zeit einer ständigen Schweigepflicht der Schiedsgerichtsorgane gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und auch außenstehenden Personen unterliegt. Seine Entscheidungen sind Vereinsintern endgültig.

## § 16: Auflösung des Vereins

- 01) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer GV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei  $\frac{3}{4}$  Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder und weiter nach § 09 Abs. 14 beschlossen werden.
- 02) Die zwangsweise Auflösung des Vereins bewirkt jedenfalls die Einberufung einer Generalversammlung, in welcher die Auflösung und die Durchführung derselben formal beschlossen werden, nach § 09 Abs. 14.
- 03) Diese letzte Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung allfälligen “festen Vermögens” (z.B.: Fahrzeuge, Liegenschaften etc.), die Auflösung von Spareinlagen jeder Art und die “Abwicklung” zu beschließen.
- Insbesondere hat sie zumindest einen (besser zwei) Abwickler aus dem letzten Vorstand zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/ diese das - nach Abdeckung der Passiva – verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Dieses allfällige Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, und zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung weitere Verwendung finden wird.
- Sollte keine solche Organisation mit ähnlichen Zielen gefunden werden, muss allfälliges Vereinsvermögen einer karitativen, gemeinnützigen Organisation – wie z. B.: dem “ASB - Dachverband der bevorrechteten Schuldenberatungen Österreichs“ oder der CARITAS oder ähnlicher – angeboten und an diese - bei Annahme – weitergegeben werden.
- 04) Die bereits in diesen Statuten angedachte Umwandlung dieses Zweigvereins in einen eigenen Hauptverein oder ähnliches als Einrichtung zu einer >bevorrechteten Schuldenberatung< - allfälliger Weise unter dem Dachverband der bevorrechteten Schuldenberatungen Österreichs - dem “ASB“ - gilt nicht als Auflösung dieses Zweigvereins sondern als Erweiterung oder Umwidmung, da dieser Schritt eines der Vereinszwecke ist.
- Allfälliges bereits vorhandenes Vereinsvermögen sowie die in diesen Statuten fixierten Ziele und Zwecke des Zweigvereins bleiben davon ebenso unberührt wie die laufenden Geschäftstätigkeiten (wie Betreuung von Klientel, etc.) und gingen in den bei der Behörde zu beantragende Umwidmung lückenlos weiter.
- Der dann gerade tätige geschäftsführende Vorstand des Zweigvereins *LeBe* - LSB übernehme vollständig
- die Geschäftsführung der möglichen Folgeorganisation.
  - Diese Statuten blieben unverändert – bis auf den Zweck: “Umwandlung“ – dieser Zweck wäre dann erfüllt.
  - Der bestehende Vorstand des Zweigvereins würde umgehend, nach Eingang des behördlichen Bescheids, von einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden GV zu bestätigen oder neu zu wählen sein.
- Sollte eine Umwandlung gar nicht notwendig sein oder der Bescheid der Behörde eine Ablehnung beinhalten, so hat der Vorstand des Zweigvereins grundsätzlich weiter tätig zu sein und/ oder die Ablehnungsgründe zu bearbeiten und eine neue Einreichung vorzunehmen, bis dahin bleibt der Zweigverein unverändert bestehen.
- Jedenfalls ist nach § 02 Abs. 01: „Vereinszweck“ eines der Vereinsziele des Zweigvereins *LeBe* - LSB eine bevorrechtete Schuldenberatungseinrichtung zu werden und soll daher als eigener gemeinnütziger Verein – eventuell dem ASB angehörend - tätig werden.

Dieser Zweigverein erscheint vorweg deshalb notwendig, um eine einfachere Umgestaltung zur bevorrechteten Schuldenberatung zu ermöglichen - da das *LeBe* – Institut (welches Hauptverein ist) nicht zur Gänze in eine solche bevorrechtete Beratungsstelle umgewandelt werden soll.

Jedoch stellt eine solche Umwandlung in eine bevorrechtete Schuldenberatung eine zeitlich aufwendige Unternehmung dar und zudem ist auch keine Garantie für die Erreichung dieses angestrebten Zieles gegeben.

Im Falle des Scheiterns dieses angestrebten Vereinszieles würden der Zweigverein *LeBe* - LSB seine Schuldenberatung & Treuhandschaften wie bisher in möglichst enger Kooperation mit dem ASB und im Sinne dieser Statuten weitergeführt werden.

Perchtoldsdorf, im April 2010